

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 69=89 (1923)

Heft: 1

Artikel: Der Schweizerische Bundesrat über Gegenwart und Zukunft unseres
Wehrwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Bundesrat über Gegenwart und Zukunft unseres Wehrwesens.

Das Ende des Jahres 1922 hat uns noch eine außerordentlich wichtige und wertvolle Kundgebung über die uns Alle seit Jahren beschäftigende Frage der Grundlagen und Zukunft unseres Wehrwesens gebracht, nämlich den

Bericht des Bundesrates vom 4. Dezember 1922 an die Bundesversammlung zum Postulat Sträuli betreffend Ersparnisse im Militärwesen.¹⁾

Wer künftig in dieser Frage ernstlich mitreden will, muß dieses Aktenstück studieren; es enthält auf knapp 29 Druckseiten in glänzender, klarer Darstellung eine Fülle des wertvollsten und wichtigsten Materials.

Obwohl wir dem Originalberichte die denkbar größte Verbreitung, namentlich auch in Offizierskreisen, wünschen müssen, können wir uns nicht versagen, das Anfangs- und das Schlußkapitel des Berichtes hier abzudrucken. Wir müssen das Mittelkapitel „die Ausgaben für das Militärwesen“ leider wegen des beschränkten Raumes, über den wir in diesen Blättern verfügen, weglassen, obwohl gerade diese Zusammenstellung der sonst nicht so leicht zugänglichen Zahlen von ganz besonderem Werte ist.

Wir lassen nun den Bericht folgen:

* * *

Bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1922 hat der Nationalrat folgendes Postulat des Herrn Sträuli angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob und auf welche Weise im Militärwesen wesentliche Ersparnisse erzielt werden können“.

In Erfüllung dieses Auftrages beehren wir uns, bei Anlaß der Vorlage des Voranschlages für 1923 der Bundesversammlung den nachfolgenden Bericht zu unterbreiten.

A. Die Grundlagen unseres Heerwesens.

Maßgebend für den Bestand und die Tätigkeit unserer Armee sind die Bundesverfassung und die darauf sich stützende Gesetzgebung. Die Verfassung nennt als erste der Aufgaben, die sie dem Bunde zuweist, die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und stellt im übrigen in den Artikeln 18—22 die Grundsätze auf, nach denen unser Wehrwesen ausgestaltet werden soll. Wir heben daraus nur die Bestimmung des Art. 18 hervor, wonach jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Von den Ausführungsbestimmungen zu den grundlegenden Vorschriften der Verfassung sei hier als die

¹⁾ Schweiz. Bundesblatt 1922, Bd. III, Nr. 50, S. 917 ff.; auch separat von der Bundeskanzlei zu beziehen (90 Cts.).

wichtigste erwähnt das Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907.

Diese ganze Gesetzgebung ist für die Behörden verbindlich, und tatsächlich wird denn auch die militärische Tätigkeit nach den in ihr enthaltenen Weisungen durchgeführt. Gerade der Voranschlag für das kommende Jahr beweist es; wir haben ihm gegenüber der bisherigen Uebung eine andere Form gegeben, zu dem Zweck, die einzelnen Abschnitte den gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Es findet sich denn auch bei den einzelnen Abteilungen des Voranschlages und, soweit dies möglich ist, auch bei den Unterabteilungen die Gesetzesbestimmung angeführt, auf der die betreffenden Ausgaben beruhen. Die nähere Prüfung zeigt, daß wir uns bei diesen Ausgaben vollständig an das Gesetz gehalten haben; jedenfalls sind wir nirgends über den von ihm gezogenen Rahmen hinausgegangen. Wo Abweichungen bestehen, handelt es sich im Gegenteil um Einschränkungen gegenüber der gesetzlichen Ordnung und vom Standpunkt der Kosten aus, also um Ersparnisse und nicht um Mehrausgaben. Damit ist zugleich auch die Rechtfertigung der Anträge gegeben, die wie in den frühern, so auch in dem jetzigen Voranschlag enthalten sind. Der Bundesrat und die Bundesversammlung stehen also auf durchaus festem Boden und können sich darauf berufen, daß ihre bisherigen Beschlüsse sich ohne weiteres aus den bestehenden Vorschriften ergeben, die für die Behörden und den Bürger verbindlich sind.

Nun ist auch schon behauptet worden, daß diese gesamte Gesetzgebung und die darauf sich stützende militärische Tätigkeit ihre Existenzberechtigung verloren haben und infolgedessen nicht mehr zur Anwendung kommen können. Formell ist dieser Standpunkt ohne weiteres hinfällig; wir halten ihn aber auch sachlich für vollständig falsch.

Die Gründe, die von jeher für die Einführung und Ausgestaltung des Wehrwesens gesprochen und unser Land veranlaßt haben, die größten Opfer dafür auf sich zu nehmen, bestehen heute so gut wie früher. Es ist eine durch die jahrtausendalte Erfahrung der Völker erhärtete Tatsache, daß ein Staat, der sich als selbständig betrachtet und es bleiben will, zur Verteidigung dieser seiner Stellung über die notwendigen Machtmittel verfügen muß. Die Art, wie er diese Aufgabe erfüllt, kann mit dem Wechsel der Zeit und der Verhältnisse ändern. Der Grundsatz bleibt bestehen und wird nach menschlicher Voraussicht auf lange Zeit wegleitend bleiben. Die Wehrmacht ist eine der ausdrucksvollsten und sichtbarsten Aeußerungen des staatlichen Willens zur Unabhängigkeit. Dieser Wille besteht bei uns nicht nur im geschriebenen Wort der Verfassung, sondern er lebt in unverminderter Stärke im einzelnen Bürger und im ganzen Volke.

Der maßgebende Grundsatz für unsere Stellung im Kreise der Völker ist derjenige der Neutralität. Er bedeutet, daß wir uns in die Händel anderer Staaten nicht einmischen, er bedeutet aber nicht, daß

wir es dem guten Willen Anderer oder dem Zufall überlassen, was mit uns zu geschehen habe. Wir haben das Recht nicht aufgegeben, über unser Schicksal, soweit wir das vermögen, selber zu entscheiden. Die Erfahrung lehrt zudem, daß wir nur dann auf die Anerkennung und Beobachtung unserer Neutralität hoffen dürfen, wenn wir im Stande sind, sie im Falle der Not auch wirksam zu verteidigen. Die Ereignisse der letzten Jahre haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß ein schwaches oder gar wehrloses Land im Fall von internationalen Verwicklungen nicht nur den Angriff desjenigen zu fürchten hat, der ihm aus diesem oder jenem Grunde feindlich gesinnt ist, sondern daß seine Schwäche auch diejenigen zu feindseligen Maßnahmen veranlassen kann, welche das jedem Zugriff offene Gebiet nicht in die Hände Anderer fallen lassen wollen.

So war die Lage von jeher und so stellt sie sich für uns zur Stunde noch dar. Daran hat für die Gegenwart und nächste Zukunft wenigstens weder der Weltkrieg noch der im Anschluß an die Friedensverträge entstandene Völkerbund etwas geändert. Unsere Stellung im Völkerbund ist durch die Erklärung, die der Rat des Völkerbundes am 13. Februar 1920 in London auf Begehren der Schweiz abgegeben hat, festgelegt. Demnach anerkennt der Völkerbund, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815 zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind. Der Rat nimmt von den Erklärungen Kenntnis, wonach die Schweiz zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß unsere Neutralität auch fernerhin die Grundlage unserer auswärtigen Politik bleiben muß. In diesem Fall aber haben wir die daraus sich ergebenden Folgen zu tragen, und dazu gehört auch diejenige, daß wir die Unverletzlichkeit unseres Gebietes gegebenenfalls auch mit der gesamten, uns zur Verfügung stehenden Kraft verteidigen müssen.

Allerdings haben sich die Verhältnisse gegenüber früher in dem Sinne geändert, daß nun der Völkerbund besteht und den Zweck hat, den Ausbruch fernerer Kriege in der Zukunft zu verhindern. Wenn das gelingt, so ist damit naturgemäß die Bedrohung unserer Neutralität unmöglich oder doch weit unwahrscheinlicher geworden als früher. Die Lage würde dann noch günstiger werden, wenn der vom Völkerbund vertretene Gedanke der Abrüstung zur Verwirklichung gelangen könnte.

Es ist klar, daß wir als kleines Binnenland mit unserer großen Export-Industrie und unserm verhältnismäßig starken Anteil am Weltverkehr auf die Dauer nur in einer friedlichen Welt leben können. Wir haben daher alles Interesse, jede Anstrengung zu unterstützen, die auf Unterdrückung der Kriege und auf Stärkung der friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern gerichtet ist. Wenn wir trotzdem zur Stunde noch für unser Wehrwesen so große Aufwendungen bringen, so liegt darin kein Widerspruch.

Die vom Völkerbund vertretenen Grundsätze stehen im Gegensatz zu den Anschauungen und Taten der früheren Jahrhunderte. Es würde allen menschlichen Erfahrungen widersprechen, wenn die neuen Gedanken sich sozusagen von einem Tag zum andern, ohne Widerstand zu finden, durchzusetzen vermöchten. Es wird im Gegenteil der Arbeit langer Jahre bedürfen, um ihnen die unbestrittene Herrschaft zu erkämpfen. Daß unser Land dabei in erster Linie mitzuwirken hat, steht für uns außer Zweifel; wir können uns denn auch darauf berufen, daß unsere bisherige Politik von jeher sich in dieser Richtung bewegt hat. Wir verlangen weder fremdes Gebiet noch eine sonstwie geartete Herrschaft über anderes Land und Volk. Was wir begehren, ist die ruhige friedliche Arbeit im Kreise der Völker. Es brauchen nur alle andern Staaten nach diesen Grundsätzen zu leben und zu handeln, so ist dasjenige, was der Völkerbund erstrebt, in der Hauptsache erreicht. Von den gleichen Anschauungen wird auch unser Militärwesen beherrscht. Unsere Armee hat einzig den Zweck, unrechtmäßige Angriffe auf unser Land abzuwehren. Sie ist nach Ausbildung und Ausrüstung entsprechend eingerichtet. Würden alle andern Länder unserem Beispiel folgen, so wäre der Gedanke der Abrüstung zum größten Teil durchgeführt und die Kriegsgefahr so gut wie beseitigt.

Auf der andern Seite dürfen wir uns den Besorgnissen, die durch die heutige Weltlage verursacht werden, nicht verschließen. Der Weltkrieg hat die Menschheit nicht nur während seiner Dauer mit unerhörten Opfern und Leiden überschüttet, sondern hat sie auch in eine Verwirrung gestürzt, aus der sie sich nur nach und nach und unter den allergrößten Anstrengungen wird herausarbeiten können. Wir wissen zur Stunde nicht, ob der Zustand, wie er durch die Friedensverträge geschaffen worden ist, unverändert erhalten bleiben wird. Wir wissen auch nicht, ob das auf friedlichem Wege geschehen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß die Ergebnisse eines Krieges in einem zweiten verteidigt werden müßten, und gerade die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen uns, daß die Gefahr gewaltsamer Auseinandersetzungen keineswegs verschwunden ist. So bitter die Erkenntnis ist, daß die Gegensätze zwischen den Völkern noch ganz gewaltige sind und die Möglichkeit leider besteht, daß ihre Lösung nicht rasch und unter Umständen in kriegerischer Weise erfolgen wird, so wenig können wir uns ihr verschließen. Jedenfalls stehen

wir immer noch in einer Zeit voll Unruhe und Unsicherheit und dürfen nicht hoffen, daß sich das so rasch und gründlich ändern wird, wie wir im Interesse unseres Landes und der ganzen Welt wünschen müssen.

Ein Land und seine Behörden können aber ihr Verhalten nicht nach dem einrichten, was wünschbar ist, sondern sie müssen ihrem Verhalten dasjenige zugrunde legen, was tatsächlich besteht. Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich für uns eine doppelte Verpflichtung. Wir müssen alles unterstützen, was die Herbeiführung der Freundschaft und des Rechts unter den Völkern auf friedlichem Wege zu fördern geeignet ist; wir zählen dazu in erster Linie den Völkerbund und seine Bestrebungen. Auf der andern Seite ist es aber unsere unabweisbare Pflicht, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die für die wirksame Vertretung unserer Rechte notwendig und möglich sind; dazu gehört eine unserem Lande und seiner Kraft angepaßte Landesverteidigung.

Für ihre Ausgestaltung sind eine verhältnismäßig kleine Zahl von Tatsachen maßgebend, von denen die einen, wie z. B. die Lage, die Größe, die Beschaffenheit unseres Landes und auch seine Politik unveränderlich oder doch ganz geringem Wechsel unterworfen sind, während die andern, so z. B. die politischen Verhältnisse des Auslandes oder die Formen und die Mittel der Kriegführung, sich durch den Weltkrieg von Grund aus geändert haben. Wenn wir auf einige dieser Tatsachen näher eingehen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Unser Land ist ein ausgesprochenes Binnenland, in der Mitte von Europa gelegen und von vier andern Staaten begrenzt. Wenn zwischen diesen Nachbarn irgendwelche Verwicklungen entstehen, so werden wir notwendigerweise in Mitleidenschaft gezogen. Die Tatsache, die uns im Frieden unsere Bedeutung gibt, daß mehrere große Verkehrslinien durch unser Gebiet führen, macht sich auch im Kriege geltend; die Wege des friedlichen Verkehrs waren zu allen Zeiten auch diejenigen, auf denen sich die großen Heere zu bewegen suchten. Wir stehen infolge unserer Lage in der beständigen Gefahr, von der übrigen Welt abgeschlossen und darüber hinaus in die kriegerischen Bewegungen hineingerissen zu werden. Dabei ist unser Land klein; wir haben nicht den Vorteil, dessen Bedeutung die letzten Jahre oft genug gezeigt haben, daß ein kriegführender Staat große Teile seines Gebietes aufgeben kann, ohne sich in entscheidender Weise zu schaden, sondern im Gegenteil seine Widerstandskraft in dem Maße vermehrt, in dem der Angriff des Gegners schwieriger und deshalb weniger gefährlich wird. Auch ein kleiner Verlust an Gebiet ist für uns äußerst nachteilig. Dazu kommen unsere verhältnismäßig langen Grenzen, die je nach der Lage in ihrem ganzen Umfang besetzt und gegebenenfalls verteidigt werden müssen.

Aus diesen Tatsachen, die für uns unabänderlich gegeben sind, fließen für unsere militärische Vorbereitung mehrere ebenso unabänderliche Verpflichtungen.

Die erste ist diejenige einer beständigen Bereitschaft unserer Armee. Wenn zwischen unsern Nachbarn der Krieg ausbricht, so müssen wir vom ersten Tage an bereit sein. Die Erfahrungen des Jahres 1870 haben sich im Jahre 1914 in vollständig gleicher Art wiederholt. Die größte Gefahr für unser Land bestand zu Anfang des Weltkrieges, und wir mußten ihr sofort mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln begegnen. Die Dienste, welche die Armee damals durch ihre rasche und sichere Mobilmachung dem Lande geleistet hat, können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wir haben dabei auch erfahren, daß die Hoffnung, beim Herannahen der Kriegsgefahr die Lücken in der Ausbildung und Ausrüstung unserer Armee immer noch ausfüllen zu können, eine ganz trügerische ist. Auch wenn wir über den unvermeidlichen Ausbruch eines Krieges vollständig im klaren wären, so müßte schon der Gedanke allein, daß wir durch unsere Kriegsvorbereitungen den Kriegsausbruch als unvermeidlich erkennen ließen, uns von solchen Maßnahmen zurückhalten. Die Hoffnung auf eine friedliche Lösung der Schwierigkeiten wird immer bis zum letzten Augenblick bestehen, und es darf nicht Sache eines neutralen und friedlichen Staates sein, durch sein Verhalten auch nur im geringsten Maße eine Verständigung in letzter Stunde zu erschweren.

Neben der beständigen Bereitschaft müssen wir danach trachten, unsere sowieso kleinen Kräfte aufs äußerste anzuspannen. Dazu nötigt uns schon die oben erwähnte große Ausdehnung unserer Grenzen; nicht weniger maßgebend ist aber die Erwägung, daß je stärker wir dastehen, desto größer für unser Land die Aussicht ist, nicht belästigt zu werden. Wer uns feindlich gesinnt ist, der wird sich fragen, ob der Vorteil, den ihm die Besetzung unseres Gebietes bringen kann, der Opfer wert sei, die unser Widerstand ihm auferlegt. Wer unser Gebiet deswegen besetzen will, weil er dem Gegner zuvorzukommen zu müssen glaubt, der wird dazu umso weniger Anlaß haben, je stärker unser Wille und unsere Kraft zur Selbstverteidigung sind. Wir haben also eine stets bereite und möglichst starke Armee notwendig.

Für den Charakter dieser Armee sind im weitern die Grundsätze maßgebend, die in einer jahrhundertlangen Entwicklung sich herausgebildet haben.

(Fortsetzung folgt.)

Der Bericht des Generals.

In der Dezembersession 1922 ist dem Berichte des Generals über den Aktivdienst 1914—1918 das zuteil geworden, was man im Reporterstil „ein Begräbnis erster Klasse“ zu nennen pflegt.